

MinR Dr. Matthias Traimer  
Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

per E-Mail: [matthias.traimer@bka.gv.at](mailto:matthias.traimer@bka.gv.at)

Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W <https://news.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
---	Rp 483.0008/2017/WP/MP/ZL Dr. Pöcherstorfer, Mag. Pallauf	4002	28.12.2017

## **Mitteilung der Europäischen Kommission „Umgang mit illegalen Online-Inhalten - Mehr Verantwortung für Online-Plattformen“ COM(2017) 555 final - Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat,

die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich, Ihnen betreffend die Mitteilung der Europäischen Kommission „Umgang mit illegalen Online-Inhalten - Mehr Verantwortung für Online-Plattformen“ COM(2017) 555 final [fortan kurz: Mitteilung] folgende Stellungnahme zu übermitteln:

### **A. Allgemeines**

Wir begrüßen Maßnahmen, die auf die Bekämpfung illegaler Online-Inhalte gerichtet sind. Dabei ist es aus unserer Sicht wesentlich, dass diese maßvoll ausgestaltet und klar konturiert sind, um übermäßige Eingriffe in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen hintanzuhalten und für verpflichtete Unternehmen Rechtssicherheit vermittelnde Lösungen zu ermöglichen. In jedem Fall gilt es zu beachten, dass der Adressatenkreis für diese Regelungen klar definiert bleibt und keinen Raum für Ausweitungen auf Unternehmen außerhalb des hier erwähnten Kreises lässt.

### **B. Zu den in der Mitteilung angesprochenen Themen**

#### **a. Meinungsfreiheit - legale vs illegale Inhalte**

In der Mitteilung der Kommission, die aktuelle Rechtsprobleme im Zusammenhang mit Internetplattformen anspricht, ist eingangs zurecht davon die Rede, dass das, was außerhalb des Internet illegal ist, auch im Netz illegal ist. Dies gilt freilich auch umgekehrt: Was in der Offlinewelt legal ist, das ist auch im Internet legal. Dieser Tatsache ist entsprechend Rechnung zu tragen.

Im Lichte dieses Grundsatzes sind alle in der Mitteilung skizzierten Maßnahmen zu interpretieren und zu begrenzen. Überschießende Folgen von Maßnahmen sind in jedem Fall zu vermeiden, weil

sie immer eine Vermeidungsreaktion der Akteure zur Folge haben und somit sofort eine Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit gegeben ist.

Bei der Bekämpfung illegaler Inhalte muss diese gesetzlich definierte Illegalität der alleinige Maßstab bzw die Grenze sein. Diesen Gedanken scheint die Kommission zu teilen (Seite 7), sie spricht aber lediglich von einem *Schwerpunkt* dieser Mitteilung „auf der Erkennung und Entfernung illegaler Inhalte“ und vermeidet eine klare Position zu Inhalten, die gerade nicht illegal sind, sondern nur sonst von irgendwelchen Interessengruppen als unerwünscht bezeichnet werden.

Gerade hier stellen sich wichtige Fragen, die nicht einfach zu lösen sein werden. Es gibt eine sehr große Zahl von Gruppen, die spezifische Inhalte diesseits der Grenze zur Illegalität ablehnen. Wenn man all diesen Gruppen Rechnung tragen wollte, käme dies dem Ende der Meinungsfreiheit im Netz gleich.

Maßnahmen zu deren Bekämpfung dürfen nicht so angesetzt werden, dass Plattformbetreiber und sonstige Akteure vorseilend Inhalte, deren Illegalität nicht eindeutig ist, sperren oder löschen um beispielsweise irgendwelchen Strafdrohungen zu entgehen. Diese Diskussion ist um das deutsche Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) entbrannt und nach wie vor hochaktuell.

Eine Demokratie lebt vom Austausch von Meinungen aber auch von einander widersprechenden Positionen, vom Nebeneinander von gegensätzlichen Ansichten, von Tolerierbarem und nicht mehr Tolerierbarem, von unangenehmen Meinungen und Positionen, die man selbst für unerträglich hält. In einer Demokratie müssen die Akteure tatsächlich auch einiges aushalten, sie müssen mit Meinungen und Ansichten unmittelbar konfrontiert werden können und dabei auch für sie unerfreuliche Äußerungen hinnehmen. Es gibt in einer freiheitlichen Demokratie kein Recht, von unbequemen Meinungen anderer völlig unbehelligt zu bleiben, weder für politische Akteure noch für Privatpersonen.

Lediglich unerwünschte, politisch möglicherweise nicht mehrheitsfähige Ansichten und Positionen, Unbequemes und Unschönes - all das darf, sofern es nicht tatsächlich als illegal einzustufen ist, nicht von irgendwelchen Maßnahmen berührt werden, die auf die Bekämpfung von illegalen Inhalten gerichtet sind. Die Meinungsfreiheit ist ein so hohes, für eine demokratische Grundordnung konstitutives Gut, dass hier jedwede begleitende Beeinträchtigung durch Sperr- oder Löschmaßnahmen zu verhindern ist und Abwägungen in Zweifelsfällen zu Gunsten der Meinungsfreiheit erfolgen müssen.

#### *b. Haftungsregime der E-Commerce Richtlinie*

Auf Seite 5 der Mitteilung wird in den Fußnoten auf die E-Commerce Richtlinie hingewiesen, die die Grundlegung für das Haftungsregime im Internet im Hinblick auf die Akteure des Netzbetriebs und des Hostings ist. Dieses Haftungsregime darf nicht untergraben werden.

Von besonderem Gewicht ist dabei die Thematik der Zugangssperren, ein potentiell äußerst gefährliches Instrument im Hinblick auf die Informationsfreiheit der EU-Bürgerinnen und -Bürger. Aus gutem Grund sind deshalb nach dem Konzept der EC-Richtlinie Access- und Durchleitungsprovider für die transportierten bzw zugänglich gemachten Inhalte nicht verantwortlich.

Auch darf Zugangs- und Durchleitungs Providern nicht auferlegt werden, die transportierten Inhalte zu kontrollieren und auf vermeintliche Rechtsverstöße zu untersuchen.

Es gilt ferner auch zu berücksichtigen, dass der EuGH im Bereich des Urheberrechts bereits klargestellt hat, dass einem sozialen Netzwerk, welches als Hosting-Provider zu werten ist, nicht zugemutet werden kann, sämtliche gespeicherten Inhalte auf Urheberrechtsverletzungen mithilfe eines technischen Filtersystems zu durchsuchen (EuGH v 16.2.2012, C-360/10, SABAM v Netlog).

In jedem Fall von Sperren oder dem Entfernen von Inhalten sind Anfechtungsverfahren vorzusehen, die in strittigen Fällen Betroffenen die Möglichkeit geben, sich gegen Maßnahmen zur Wehr zu setzen und eine Klärung über die zugrundeliegenden Rechtsfragen herbeizuführen.

*c. Probleme im Zusammenhang mit dem Konzept der „trusted flaggers“*

Abseits der eben genannten speziellen Aspekte möchten wir zur Entfernung illegaler Inhalte anmerken, dass wir den Gedanken der „trusted flaggers“ zwar nachvollziehen können, aber doch erhebliche Bedenken dagegen haben. Dies zum einen deshalb, weil diese „trusted flaggers“ damit Aufgaben der Strafverfolgung übernehmen, die in einem Rechtsstaat hoheitlich zu organisieren ist. Dabei kann jeder Einzelne die Strafverfolgungsbehörden auf Straftaten hinweisen, die diese dann verfolgen.

Insofern kann und darf für diese „trusted flaggers“ keine weitergehende Kompetenz gegeben sein, als für jeden einzelnen Bürger. Die rechtliche Qualifikation von Inhalten muss in vollem Umfang der Strafverfolgung und den Gerichten obliegen. Die Rolle der Hinweisgeber muss als solche klar begrenzt bleiben. Und auch hier muss gelten, dass diese Stellen zB in irgendwelchen Tätigkeitsberichten nur im Hinblick auf strafrechtlich relevante Inhalte berichten und nicht lediglich aus ihrer Sicht unerwünschte Inhalte miteinbeziehen und so einen Druck auf nicht mehrheitskonforme Meinungen ausüben.

*d. Adressatenkreis der Maßnahme*

Da die Betreiber von Online-Plattformen üblicherweise nicht Handelsbetriebe sind und außerdem der Verhaltenskodex, welcher mit Facebook, Twitter, Google und Microsoft getroffen wurde, angesprochen wird, gilt es sicherzustellen, dass dieser Anwendungsbereich auch tatsächlich auf die genannten Unternehmen beschränkt bleibt und dass man nicht auch Online-Shops als solche „Plattformen“ bezeichnet - dadurch würden für sie erhebliche administrative Belastungen (Meldepflichten wie auch sonstige Verpflichtungen) geschaffen, die vielfach wohl kaum zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen gemeistert werden könnten.

Dies gilt umso mehr für Unternehmen aus dem EPU- bzw KMU-Bereich, die die Mehrzahl unserer Mitglieder repräsentieren. Diese kleinteilige Struktur spiegelt auch die Struktur des hier relevanten Markts wieder. Solche kleineren Marktteilnehmer, die Online-Plattformen betreiben, hätten übrigens auch eine schwächere Position gegenüber Einrichtungen wie „trusted flaggers“ als große, dominante Unternehmen. Für EPU und KMU könnten die hier besprochenen Maßnahmen mitunter existenzbedrohend wirken. Sie würden wohl häufig an der Implementierung von Systemen wie den hier vorgesehenen scheitern, da sie oftmals weder über die notwendigen Ressourcen noch über die finanziellen Mittel für die Implementierung verfügen bzw die Implementierung sie im Verhältnis zu ihren Kerntätigkeiten wesentlich stärker belasten würde, als dies bei großen Plattformen wie Google, Facebook, YouTube etc der Fall ist.

Vor diesem Hintergrund darf der Anwendungsbereich der Maßnahme nicht auf EPU oder KMU oder Handelsplattformen erstreckt werden und es muss auch sichergestellt werden, dass es nicht zu einer schleichenden Erweiterung des Anwendungsbereiches auf diese Unternehmen kommen kann.

Klar ist schließlich auch, dass Systeme, die automatisiert illegale Inhalte erkennen sollen, in jedem Falle mit Bedacht zur Anwendung kommen müssen. Hier ist die Gefahr groß, dass ohne Kontroll- und Revisionsroutinen sich Entfernungspraktiken etablieren, die weit vor der Grenze zur Illegalität eingreifen. Unabhängig davon, dass unklar ist, ob die angestrebte Filterung überhaupt technisch möglich ist, müsste aus rechtlicher Sicht jedenfalls verbindlich klargestellt werden, dass bzw. ob derartige Systeme (datenschutz)rechtlich überhaupt zulässig sind.

*e. Frist*

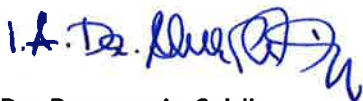
Es scheint uns zweifelhaft, ob die vorgesehene Frist bis Mai 2018 ausreichend dafür ist, dass die betroffenen Unternehmen die ins Auge gefassten Maßnahmen tatsächlich setzen können.

**C. Zusammenfassung**

Die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Bekämpfung illegaler Online-Inhalte stellen zweifellos einen wichtigen Schritt dar, wenn es darum geht, Rechtsstaatlichkeit im Internet sicherzustellen. Da die vorgeschlagenen Maßnahmen den grundrechtlich geschützten Bereich der für Demokratien europäischer Prägung so wichtigen Meinungsfreiheit betreffen, sind diese sorgsam auszutarieren, so dass nicht im Ergebnis Inhalte deshalb vom Netz genommen werden, weil sie von bestimmten Personen als unbequem wahrgenommen werden, sich allerdings tatsächlich nicht außerhalb des gesetzlich Zulässigen bewegen. Aus Sicht der Anbieter gilt es, das Haftungsregime der E-Commerce Richtlinie gleichsam als Richtschnur für Vorschläge im vorliegenden Bereich heranzuziehen. In institutioneller Hinsicht scheinen bestehende Strukturen durchwegs hinreichend und so soll die Verantwortung für die Verfolgung (straf)rechtlich relevanter Rechtsverstöße denn auch allein bei den Gerichten verbleiben. Der vorliegend angesprochene Adressatenkreis sollte beibehalten werden und es sollte sichergestellt werden, dass dieser keiner schleichenden Erweiterung zugänglich ist, in deren Gefolge dann auch KMU, EPU oder Handelsplattformen von umfassenden Verpflichtungen erfasst würden, die sie neben ihrem regulären Geschäftsbetrieb kaum sinnvoll bewältigen könnten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Überlegungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. Rosemarie Schön  
Abteilungsleiterin